gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 1710

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Schmierstoff

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

: Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person Nationaler Kontakt mcm@oks-germany.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Achtung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Ge-

sichtsschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen/duschen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder

alkoholbeständigen Schaum zum Löschen

verwenden.

Lagerung:

P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Kühl halten.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : wässrige Emulsion

Wachs

### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeich-	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentrations-	Konzentration
nung	EG-Nr.		grenzwerte	(% w/w)
	INDEX N		M-Faktor	
	INDEX-Nr.		Anmerkungen	
	Registrierungsnum-			
	mer			
2-Propanol	67-63-0	Flam. Liq.2; H225		>= 1 - < 10
		Eye Irrit.2A; H319		
	200-661-7	STOT SE3; H336		
	603-117-00-0			



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

	02-2119457558-25- XXXX			
Fettalkoholethoxylat	68439-49-6	Acute Tox.4; H302 Eye Dam.1; H318		>= 1 - < 3
	500-212-8			
Phosphorsäure	7664-38-2	Skin Corr.1B; H314	>= 25 % Skin Corr.1B,	>= 1 - < 3
	231-633-2	Eye Dam.1; H318	H314	
	015-011-00-6	Eye Dam.1; H318	10 - < 25 % Skin Irrit.2, H315	
			10 - < 25 % Eye Irrit.2, H319	
			Anmerkung B	

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzei-

chen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort während mindestens 10 Minuten mit viel Wasser ab-

spülen, auch unter den Augenlidern.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen kann folgende Symptome hervorrufen:

Bewusstlosigkeit Schwindel Benommenheit Kopfweh Übelkeit

Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung

Müdigkeit

Risiken : Kann durch die Haut absorbiert werden.

Verursacht Hautreizungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Kohlenstoffoxide Stickoxide (NOx) Phosphoroxide

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Behälter kann bei Erhitzen explodieren.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Beim Auf-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

fung treten atembarer Stäube und/oder Brandgase umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verur-

sachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Was-

serläufe möglichst verhindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benach-

richtigt werden.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Ausrüstung gebrau-

chen.

Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen.

Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen.

Anlagen zur Verwendung und Lagerung erst nach angemessener Belüftung betreten.

Nicht umpacken.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem kühlen, von Oxidationsmitteln entfernten Ort aufbewahren. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die technischen Richtlinien zur Verwendung dieses

Stoffs/dieses Gemisches beachten.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
2-Propanol	67-63-0	AGW	200 ppm 500 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)			
Weitere Information	(MAK-Kommi	ssion), Ein Risiko de atzgrenzwertes und d	esundheitsschädlicher Arbeit r Fruchtschädigung braucht des biologischen Grenzwerte	bei Einhaltung
Phosphorsäure	7664-38-2	TWA	1 mg/m3	2000/39/EC
Weitere Information	Indikativ			
		STEL	2 mg/m3	2000/39/EC
Weitere Informati- on	Indikativ			
		AGW (Einatembare Fraktion)	2 mg/m3	DE TRGS 900
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(I)			
Weitere Information	Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			

## **Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert**

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende	Probennahmezeitp	Grundlage
		Parameter	unkt	
2-Propanol	67-63-0	Aceton: 25 mg/l	Expositionsende,	TRGS 903
		(Blut)	bzw. Schichtende	
		Aceton: 25 mg/l	Expositionsende,	TRGS 903
		(Urin)	bzw. Schichtende	

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs-	Expositionswe-	Mögliche Gesund-	Wert
	bereich	ge	heitsschäden	
2,2',2"-Nitrilotriethanol	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemi-	6,3 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

			sche Effekte	
,	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemi- sche Effekte	5 mg/m3
/	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - lokale Effekte	5 mg/m3

## Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
2,2',2"-Nitrilotriethanol	Boden	0,151 mg/kg
	Abwasserkläranlage	10 mg/l
	Süßwasser	0,32 mg/l
	Meerwasser	0,032 mg/l
	Süßwassersediment	1,7 mg/kg
	Meeressediment	0,17 mg/kg

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden. Lokale Absaugvorrichtung

## Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die einzusetzenden Schutzhand-

schuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs

und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Ab-

gasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen

Richtlinien liegt.

Filtertyp : Filtertyp A-P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016Druckdatum:1.414.02.2018Datum der ersten Ausgabe: 30.03.201315.02.2018

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : weiß

Geruch : nach Alkohol

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 8,3 (20 °C)

Schmelz-

punkt/Schmelzbereich

: Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : 91,5 °C

Flammpunkt : 40 °C

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 49,5 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1,00 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : 8,6 mm2/s (40 °C)

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

a brand of
FREUDENBERG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Symptome: Rötung, Lokale Reizung

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 5.840 mg/kg

Fettalkoholethoxylat:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Verschlucken leicht toxisch.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen: Reizt die Haut.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Ergebnis: Verursacht Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

**Produkt:** 

Anmerkungen: Gefahr ernster Augenschäden.

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Ergebnis: Starke Augenreizung

Fettalkoholethoxylat:

Ergebnis: Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:** 

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## Karzinogenität

## **Produkt:**

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### Reproduktionstoxizität

## **Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Fötusentwicklung

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

## Inhaltsstoffe:

## 2-Propanol:

Bewertung: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Toxizität bei wiederholter Verabreichung

## Produkt:

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

#### **Aspirationstoxizität**

### Produkt:

Keine Informationen verfügbar.

### **Weitere Information**

#### **Produkt:**

Anmerkungen: Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und zu gastrointestinalen Störungen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen

Wassertieren

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganis-

men

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Be-

seitigung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Produkt:** 

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,05

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Angaben zur Ökologie liegen nicht vor.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter können unter Beachtung der örtlichen behörd-

lichen Vorschriften abgelagert werden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organi-

sche Schadstoffe

: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

: Nicht anwendbar

Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Menge 1 Menge 2 6 Entzündlich. 5.000 t 50.000 t

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

FLÜSSIGKEITEN

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Sonstige: 35,7 %

Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 6,39 % Anmerkungen: VOC(flüchtige organische Verbindung)-Gehalt

abzüglich Wasser

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Volltext anderer Abkürzungen

Anmerkung B : Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige

Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure ...%" In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe

stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Not-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1710** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 1.4 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018

fallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN -Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

## Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Flam. Lig. 3 H226 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für von OKS Spezialschmierstoffe original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OKS Spezialschmierstoffe nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüber hinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.OKS Spezialschmierstoffe stellt seinen Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und evtl. Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernimmt OKS Spezialschmierstoffe keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



## **OKS 1710**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 11.08.2016 Druckdatum: 14.02.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 15.02.2018